

## Urteil des Landgerichts München I: Volumenlizenzen dürfen einzeln weiterverkauft werden.

Mit Urteil vom 28.11.2007, dessen Begründung erst am 04.04.2008 veröffentlicht wurde, hat das Landgericht München I entschieden, dass die Aufspaltung von erworbenen Volumenlizenzen in einzelne Lizenzen und deren Weiterverkauf grundsätzlich zulässig ist (Aktenzeichen 30 O 8684/07).

Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Urhebers der Software erschöpfe sich bei der körperlichen Überlassung von Software mit Volumenlizenz auch in Bezug auf die Einzellizenzen. Das Landgericht München I bestätigt damit ausdrücklich eine gleichlautende Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 29.06.2006 (Aktenzeichen 315 O 343/96).

Hintergrund ist der so genannte urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz, der in § 69c Nr. 3, 17 Absatz 2 UrhG geregelt ist. Dieser besagt, dass das erstmalige Inverkehrbringen eines Vervielfältigungsstücks durch den Rechteinhaber in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum dazu führt, dass er die weitere Verbreitung bzw. Vervielfältigung genau dieses Vervielfältigungsstückes (daher wird dies bei einer Online-Verbreitung verneint) nicht mehr unterbinden kann.

Das bedeutet, dass trotz der anderslautenden Auffassung der Softwarehersteller, insbesondere von Microsoft, es rechtlich problemlos möglich ist, Volumenlizenzen aufzuspalten und einzeln weiter zu verkaufen. Voraussetzung ist jedoch aufgrund einer anderen Entscheidung der 7. Zivilkammer des LG München I vom 15.03.2007 (Aktenzeichen 7 O 7061/06), dass die Software nicht online, sondern auf einem Datenträger überlassen wird. Nur dann erschöpft sich das Recht des Urhebers, die weitere Verbreitung bzw. Vervielfältigung dieses Werkstücks zu unterbinden. Ebenso muss zwingend durch den Verkäufer sichergestellt sein, dass die betreffende Lizenz auch tatsächlich vollständig übertragen kann, also auf seinen Rechnern alle noch befindlichen Kopien des Computerprogramms gelöscht sind, damit es zu keiner Vermehrung der Vervielfältigungen kommt.

Im zu entscheidenden Fall hatte die Klägerin an die Beklagte Software verkauft und auf CD ausgeliefert. Bei den CDs handelte es sich aber um von der Klägerin selbst hergestellte Vervielfältigungen einer Masterkopie. Diese Masterkopie hatte die Klägerin rechtmäßig von Microsoft per Datenträger mit der Maßgabe erworben, weitere Datenträger über die vereinbarte Zahl von Einzellizenzen zur eigenen Nutzung zu erstellen. Als die Beklagte bemerkte, dass es sich offenbar um aufgespaltete Volumenlizenzen handelte und die Klägerin die CDs selbst hergestellt hatte, verweigerte sie die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Sie war der Meinung, dass sie von der Klägerin keine rechtmäßigen Lizenzen erworben habe. Zu Unrecht, wie das LG München I jetzt feststellte.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass der Handel mit gebrauchter Software dann problemlos möglich ist, wenn die Überlassung der Software nicht online, sondern per Datenträger erfolgt und gleichzeitig der Verkäufer zuvor sichergestellt hat, dass die Software auf seinen System vollständig gelöscht ist. Für letzteres wird der Käufer einen Nachweis verlangen dürfen, so dass dem Verkäufer anzuraten ist, entsprechendes aus eigenen Stücken heraus zu versichern.

*Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht Timo Schutt*

ist Sozius der Medien- und IT-Kanzlei Schutt, Waetke Rechtsanwälte in Karlsruhe-Durlach.

# Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

## Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

Schutt, Waetke  
RECHTSANWÄLTE

Telefon 0721. 12 05 00  
Telefax 0721. 12 05 05

An der RaumFabrik 35  
76227 Karlsruhe-Durlach

email [info@schutt-waetke.de](mailto:info@schutt-waetke.de)  
http:// [www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)